

Badeordnung für die Freibäder der Stadt Suhl

vom: 24.04.02

Die Stadt Suhl erlässt aufgrund der §§ 2, 14 und 22 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.04.98 (GVBl. S. 73) geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.01 (GVBl. S. 257) sowie der §§ 2 und 14 des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) vom 08.07.1994 (GVBl. S. 808) durch Beschluss des Stadtrates folgende Badeordnung für die Freibäder der Stadt Suhl:

§ 1

Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Schwimmbades. Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Besucher die Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badegäste

Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder Personen, für die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ein Badeverbot angeordnet wurde.

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches des Bades der Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Kinder unter 7 Jahren bedürfen einer Aufsichtsperson.

§ 3

Betriebszeiten

- (1) Der Beginn sowie die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden jeweils durch die Verwaltung festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht, sie kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
- (2) Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der täglichen Badezeit geschlossen.

§ 4

Eintrittskarten

Der Badegast erhält gegen Zahlung des gesondert zu dieser Badeordnung, in der Entgeltordnung für die Freibäder der Stadt Suhl, festgelegten Preises eine Eintrittskarte. Die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes kann dem Aushang an der Kasse entnommen werden. Einzelkarten gelten jeweils für den betreffenden Tag. Sie verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.

Die Übertragung von Dauerkarten ist nicht gestattet und hat ihre Einziehung zur Folge. Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Verwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorengegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Dauerkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.

§ 5 Badezeiten

Nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Badezeiten endet die Benutzung des Bades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat das Bad bis zum Ende der festgesetzten Badezeit zu verlassen.

§ 6 Zutritt

Der Zutritt zum Bad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Der Zutritt zum Bad vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch (§ 123 StGB).

§ 7 Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das störende Benutzen von Rundfunkgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Bad,
 - b) das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser
 - c) das Wegwerfen, außer in die aufgestellten Abfallbehälter, oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art,
 - d) das Untertauchen von Badegästen,
 - e) das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken,
 - f) das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen,
 - g) die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele, außer an den dafür vorgesehenen Flächen,
 - h) das Mitbringen von Tieren.

§ 8

Besondere Vorschriften für den Beckenbereich

- (1) Die Schwimmbecken dürfen nur durch die eingebauten Durchschreitbecken betreten werden. Dabei sollen sich die Badegäste gründlich duschen.
- (2) Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmbecken oder die Sprungeinrichtungen (wenn vorhanden) zu benutzen.
- (3) Von den Sprungeinrichtungen darf nur gesprungen werden, wenn sich im Sprungbereich kein Schwimmer befindet. Nach Benutzung der Sprungbretter und der Startblöcke ist das Wasser im Bereich der Sprungeinrichtung sofort zu verlassen.
- (4) Die Benutzung der Sprungeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Verweilen auf den Sprungeinrichtungen ist verboten.
- (5) Das Planschbecken ist Kleinkindern vorbehalten. Mit der Beaufsichtigung der Kleinkinder betraute Personen dürfen das Planschbecken betreten.
- (6) Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den Becken sind nicht gestattet.
- (7) Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
- (8) Bei Gewitter müssen die Badegäste die Becken wegen Lebensgefahr sofort verlassen.
- (9) Die Benutzung von Badeschuhen im Becken ist nicht gestattet.
- (10) Badebekleidung darf im Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- (11) Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Tauchgeräten (mit Ausnahme von Taucherbrillen und Schnorchel) sowie Schwimmflossen im Bad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet.

§ 9

Schadenersatzpflicht

Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt. Bei schuldhafter Beschädigung oder Verunreinigung ist der Verursacher zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 10 Betriebshaftung

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Verwaltung oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Bad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- (3) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Die Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen ist ausgeschlossen.

§ 11 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Betriebsunterbrechungen

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, werden Eintrittspreise grundsätzlich nicht zurückerstattet.

§ 13 Schwimmunterricht

Schwimmunterricht wird im allgemeinen nur von den Schwimmmeistern erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen und anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird, sowie privat erteilter unentgeltlicher Schwimmunterricht.

§ 14 Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe und andere Veranstaltungen) werden zwischen der Verwaltung und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen.

§ 15 Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Schwimmbadgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Verwaltung.

§ 16 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung der Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu weisen.
- (2) Die Verwaltung ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt auszuschließen. Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.